

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 62.

Samstag 12. August

1854.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

(Gebäudeklassifikation zur Brandversicherung).

Nachdem sich das Bedürfnis ergeben hat, die Bestimmungen unter Ziff. 17 des § 10 der K. Verordnung v. 14. März 1853 abzuändern, so hat der Verwaltungsrath für die Brandversicherung unterm 14. v. M. in Gemäßheit der von dem K. Ministerium des Innern erteilten Entschließung folgendes verfügt:

1.) Dörr- und Trockenräume für brennbare Stoffe werden wenn sie auch nicht mit Dampf oder warmem Wasser geheizt werden, als Einrichtungen von feuergefährlicher Beschaffenheit überhaupt nicht angesehen, sobald die Feuerstätte der Heiz-Einrichtung und der Dörr- oder Trockenraum sicher von einander abgeschieden und in der im Schlußsatz des § 8 der Verordnung bezeichneten Weise feuerfest hergestellt sind, auch die gegen ungefährliche Gelasse zulässigen Thüren oder sonstige Oeffnungen auf der innern Seite mit Sturzblech beschlagen sind, Trockenräume in Türkischrothfärbereien jedoch unter der weitern Voraussetzung, daß Verbindungsthüren und sonstige Oeffnungen gegen das Innere des Gebäudes nicht vorhanden und Thüren und Läden an den Außenseiten des Raums auf der demselben zugekehrten Seite mit Eisenblech beschlagen, oder ganz von Eisen hergestellt sind.

Gebäude, worin Räume von der bezeichneten Art sich befinden, sind daher in die

dritte Klasse

und sofern auch die Bedingungen des § 6 Lit. b der Verordnung zutreffen, in die

zweite Klasse

einzutheilen, vorausgesetzt, daß die Gebäude nicht überhaupt abgesehen von Trockenräumen einer höhern Klasse zuzutheilen sind. (siehe unten V.).

II.) Treffen die vorbezeichneten Voraussetzungen (I.) nicht zu, so kommen zu Gunsten der Trockenräume

a) in Färbereien (mit Ausnahme der hienach (III.) besonders behandelten Türkischrothfärbereien)

b) in Tuchwebererejen und andern Gebäuden für die Appretur von Wolle und Wollfabrikaten,

c) in Appreturanstalten für leinene Zeuge, z. B. Bleichen, und der Darren

d) der Walfsaamen Ausklingel-Anstalten,

e) in Gickorienfabriken,

f) in Tuchfabriken,

g) in Krapp- und andern Farbstoff-Fabriken,

ist die Ziff. 17 des § 10 der Verordnung folgende Bestimmungen in Anwendung:

1. In die

vierte Klasse

gehören Gebäude mit Dörr- und Trockenräumen für brennbare Stoffe mit heizbaren Lokalen, welche nicht mit Dampf oder warmem Wasser geheizt werden, wenn nachbezeichnete Voraussetzungen zutreffen

a) der über Holz befindliche Boden muß wenigstens einfach aus Backsteinen oder Steinplatten solid hergestellt sein, welche in Lehm gelegt und in den Fugen mit Lehm oder Mörtel dicht verstrichen sind.

b) die Umfassungswände müssen

wenigstens aus ausgemauerten Riegeln bestehen, welche über Holz mit Mörtel haltbar verputzt sind.

c) die Decken sammt den Durchzügen müssen gegipst und die hölzernen Unterstüßungsposen der letzteren allerseits mit Sturzblech beschlagen sein.

d) die Thüren oder der Verschuß sonstiger Oeffnungen müssen auf der innern Seite mit Sturzblech beschlagen sein.

e) die Feuerstätte muß den Forderungen der feuerpolizeilichen Vorschriften vollkommen entsprechen, bei Ofenheizungen darf die Schür-Oeffnung nicht innerhalb des Trocken- oder Dörrraums sich befinden. Bei Heiz-Einrichtungen mit erwärmter Luft muß der Ofen innerhalb einer feuerfesten Heizkammer aufgestellt sein, die erwärmte Luft in gemauerten oder Blechröhren feuersicher geleitet werden, auch sollen die bleckernen Luftheizungsrohren aus dichtgefälzten Wänden, und wenn die Röhren nicht 1 1/2 Fuß von brennbaren Gegenständen entfernt sind, aus doppeltem 1/2 Zoll unter sich abstehenden Wänden bestehen.

Die Ausmündungen der Röhren müssen eng vergittert und so angebracht sein, daß keine brennbare Stoffe dadurch in die Röhren kommen können.

Sofern die fraglichen Gebäude übrigens überhaupt abgesehen von den Trockenlokalen einer höhern Klasse zuzutheilen sind, findet vorstehende Bestimmung (II.) nicht Anwendung.

2. In die

fünfte Klasse

kommen die in der vorstehenden Ziffer 1 bezeichneten Gebäude, wenn die Einrichtung des Dörr- oder Trockenraums den Anforderungen der vierten Klasse

nicht entspricht, und wenn sie nicht mit nachstehenden, die sechste Klasse begründenden Mängeln behaftet sind.

3. In die

sechste Klasse

fallen Gebäude mit Dörr- und Trockenräumen welche durch Oefen mit Rauchröhren geheizt werden, wenn

a) der Trockenraum einen hölzernen Boden,

b) der Trockenraum nicht nach allen Seiten durch Wände von andern Lokalen abgesondert, oder wenn die Wände ganz von Holz hergestellt, oder innen mit Bretter verbaalt sind.

c) die Decke des Lokals nicht völlig geschlossen, oder von Holz hergestellt,

d) der Trockenraum oder Dörrraum nicht durch ein Vorgehäuse oder Vorkamin aus Stein oder Eisen von der innerhalb des Trockenraums angebrachten Schüröffnung sicher abgeschlossen ist.

III.) Bei den Trockenlokalen der Türkischrothfärbereien, welche nicht unter I.) fallen, ist zur Veretzung in eine niedrigere Klasse außer den unter Ziff. II.) enthaltenen Bedingungen noch Weiteres erforderlich und zwar:

1. in Betreff der

vierten Klasse

a) daß der über Holz angebrachte Boden aus doppelten Steinplatten oder Backsteinen besteht die in Sand, Speis oder Lehm so gelegt sind, daß die damit ausgefüllten und verstrichenen Fugen nicht aufeinander treffen.

b) daß die Umfassungswände maßig von Stein hergestellt sind.

c) die Decken verputzt und über Holz haltbar mit Mörtel verputzt sind.

d) die Thüren und der Verschluss sonstiger Oeffnungen, sowie

e) die Feuerstätten in der II. 1. c. angegebenen Weise hergestellt sind.

2. in Betreff

fünfter Klasse

a) daß der Boden in der oben zu III. 1. a. erwähnten Weise

b) die Heiz-Einrichtung, Thüren u. Läden in der oben zu d. u. e. bezeichneten Weise hergestellt sind, wogegen Umfassungswände, die in Regeln ausge mauert und über Holz verblendet sind, sowie gegippte Decken ohne Gefälle genügen.

3. In allen andern Fällen dagegen bleiben die Türkischrothfärbereien in der sechsten Klasse.

IV.) Die abgesonderten Rüben-trockenhäuser der Zuckersfabriken, welche nicht zugleich für andere Fabrikzwecke dienen, kommen in die fünfte Klasse.

V.) Solche Gebäude, welche vermöge der Bestimmung unter § 10 Ziff. 1 — 16 der Verordnung in die sechste Klasse kommen, bleiben in dieser Klasse ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der etwa damit verbundenen Dörr- und Trockenräume.

Im Uebrigen hat es bei der Bestimmung des § 10 Ziff. 17 der Verordnung vorerit sein Bewenden.

Indem man Vorstehendes auf diesem Weg zur Kenntniß der Ortsvorsteher bringt, hat man ihnen zugleich zu erkennen zu geben,

1) Damit die Besitzer von Gebäuden mit Dörr- und Trocken-Einrichtungen für brennbare Stoffe in den Stand gesetzt werden, etwaige bauliche Mängel, welche der Veretzung des betreffenden Gebäudes in eine niedrigere Klasse im Wege stehen, rechtzeitig zu beseitigen, sind die aus dem Verzeichniß der Gebäude fünfter und sechster Klasse ersichtlichen Eigenthümer von den Bedingungen der Veretzung in eine niedrigere Klasse durch die Ortsvorsteher jetzt schon in Kenntniß zu setzen, und es sind binnen 15 Tagen die Oeffnungsurkunden hieher vorzulegen.

2) Die Gemeinderäthe haben die Gebäude mit welchen Dörr- und Trockenräume der fraglichen Art verbunden, und deren Klassifikation nach vorstehenden Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen ist, in den auf den 15. Oktober d. J. zu erstattenden Berichten über das Ergebnis des jährlichen Durchgangs des Brandversicherungskatasters (Gesetz Art. 12 Circ. Erlasses vom 16. März 1853 Ziff. 10) ausdrücklich anzugeben, damit diese Revision bei der nächsten ordentlichen Gebäude-Einschätzung stattfinden kann.

3) Das Ergebnis der veränderten Klassifikation ist den Gebäude-Eigenthümern vorschriftsmäßig zu eröffnen.

4) Bleibt es bei der bisherigen sechsten Klasse, oder kommen die Gebäude aus der sechsten in die fünfte Klasse, und haben sich die Eigenthümer nicht

schon früher für den Austritt aus der Landesanstalt erklärt so ist solcher jetzt nicht mehr zulässig (Gesetz Art. 1) und ein Rücktritt in Folge der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kann nur in denjenigen Fällen stattfinden, in welchen die Beitritts-Erklärung auf das schon früher in Aussicht gestellte Erscheinen dieser Verfügung ausgefertigt war. Für solche Fälle ist den Beteiligten auf Verlangen zu ihrer definitiven Erklärung eine 30tägige Bedenkfrist mit dem urkundlichen Anfügen zu erteilen, daß wenn innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht abgegeben werde, die Aufnahme in die Landesanstalt unwiederruflich erfolge. Ist das betreffende Gebäude verpfändet, so ist diese urkundliche Eröffnung gleichzeitig auch dem Pfandgläubiger unter Hinweisung auf die ihm nach dem Circ. Erlass vom 3. Janr. d. J. 2458 eingeräumte Befugniß zu machen. Der Ortsvorsteher hat etwaige mündliche Rücktrittserklärungen unter genauer Bezeichnung der betreffenden Gebäude, des Tags und der Stunde der erfolgten Anzeige mit der Unterschrift des Beteiligten sogleich zu Protokoll zu nehmen, auf den schriftlichen Erklärungen aber den Tag und die Stunde des Einlaufs amtlich zu beurkunden.

5) Wenn ein Gebäude, das nach Ziff. 17 des §. 10. der R. Verordnung vom 14. März v. J. in die sechste Klasse gesetzt wurde, in Folge dessen früher ausgetreten ist, und bei der oben § 3 angeordneten Revision in eine der 4 niederen Klassen kommt, so ist dasselbe in das Kataster wieder aufzunehmen mit der Wirkung, daß die Verstärkung bei der Landesanstalt mit dem Zeitpunkt, wo die etwaige Versicherung bei einer Privatgesellschaft abläuft beginnt, und bei letzterer nicht mehr verlängert werden darf.

Dieser Zeitpunkt ist in dem Schätzungs-Protokoll genau vorzunehmen.

Den 10. Aug. 1854.

R. Oberamt.
Fromm.

E a l w.

(Auswanderung).

Zuf. Sch a i b l e, Tagelöhner von Ugenbach, will mit seiner Familie nach Norda-

merika auswandern, ohne Bürgschaft zu stellen. Die allensfalligen Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 10 Tagen bei dem Gemeinderath Agenbach einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Auswanderung stattgegeben, wenn keine Hindernisse vorliegen.

Den 9. August 1854.

K. Oberamt.
Fromm.

H o s f e t t .
(Auswanderung).

Jakob Kusterer, Bäcker in Hoffstett beabsichtigt auszuwandern, ohne die vorgeschriebene Bürgschaft stellen zu können. Wer Ansprüche an ihn zu machen hat, wolle solche binnen 10 Tagen bei dem Gemeinderath Neuweiler zu melden, da nach Ablauf dieser Zeit, wenn immer derselben sich keine Hindernisse ergeben, die Auswanderung gestattet wird.

Calw den 10. August 1854.

K. Oberamt.
Fromm.

C a l w .

(Warnung vor gesundheitsschädlichem Verhalten.)

Da die Zeit eingetreten ist, in welcher die neuen Kartoffeln allgemeiner zur Nahrung verwendet werden, so ergeht besonders an diejenigen Personen bei welchen die Kartoffeln einen Hauptbestandtheil ihrer Nahrung ausmacht, die Warnung, sich doch sorgfältig vor dem Genuße unreifer Kartoffeln, deren Schale noch ganz dünn und nicht fest, und deren Innere wässerig oder speckig, und nicht mehlig ist, zu hüten. Es wird noch in frischer Erinnerung sein, welche große Menge von Erkrankungen, besonders Nöhren, vor 2 Jahren in hiesiger Gegend vorkamen, welche zum größten Theile durch den Genuß unreifer Kartoffeln und unreifen Obstes veranlaßt waren, und diese Erinnerung dürfte genügen, jedem, dem sein Leben und seine Gesundheit lieb ist, vor den unreifen Kartoffeln, sowie auch vor dem unvorsichtigen Genuße fühlender Speisen, namentlich der Gurken, zu warnen.

Während der Erndte insbesondere wo die Arbeiter auf dem Felde der Sonnenhitze anhalten ausgesetzt sind,

ist besondere Vorsicht nöthig, um die Gesundheit nicht durch rasche Abkühlung zu stören, was durch einen Trunk kalten Wassers, kalten Biers oder Mosts bei erhitztem Körper sehr leicht geschieht was aber verhütet werden kann, wenn man vor dem Trinken einen Bissen Brod in den Mund nimmt, und das Getränk langsam über das halberkaute Brod trinkt. Sehr zu empfehlen ist es den Arbeitgebern, welchen doch an der Gesundheit ihrer Arbeiter gelegen sein muß, daß sie dafür besorgt seien, daß die Arbeiter wo möglich morgens eine warme Suppe bekommen, und den Tag über sich des Hineintrinkens großer Mengen von kaltem Wasser, Most, Bier, oder schlechtem Wein enthalten. Ein kleiner Zusatz von Branntwein zum Wasser, insbesondere aber der Genuß des Brodes beim Trinken, ist sehr zu empfehlen.

Bei starker Sonnenhitze ist sehr darauf zu achten, daß die Arbeiter den Kopf stets bedeckt halten, am besten mit einem Strohhut, da bei unbedecktem Kopf leicht Sonnenstich entsteht.

Den 10. Aug. 1854.

K. Oberamt. K. Oberamtsphysikat.
Fromm. Dr. Müller.

Forstamt Neuenbürg.

Revier Calmbach.

(Holzverkauf).

Am 17. d. M. kommen aus dem Staatswald Heimenhardt 687 Stück tann. Langholz, 545 tann. 39 eich. Klotze, 191 tann. Stangen von 30 bis 50' Länge, 1/4 Klf. eich. 1/2 Klf. buchene Scheiter, 135 Klf. eich. 46 Klf. tann. Klotz und 72 Klf. tann. Reisprügel zum Verkauf.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus in Calmbach.

Den 9. Aug. 1855.

K. Forstamt.
Lang.

C a l w .
(Fahrrußverkauf).

Am

Dienstag den 15. Aug.

Nachmittags 2 Uhr

wird im Wohnhaus des Fuhrmanns Karl Bozenhardt dahier in öffentlicher Versteigerung verkauft: Bücher, Kleider, Leinwand, Schreinwerk, Küchengeräth, Schreinwerk, allerlei Haus-

rath, Pferdegeschirr, Ketten und ein Wagen mit eisernen Achsen.

Liebhaber werden eingeladen.

Den 10. Aug. 1854.

K. Gerichtsnotariat.
Magenau.

M ö t t l i n g e n .

Am nächsten Dienstag Morgens 7 Uhr wird auf hiesigem Rathhaus ein in gutem Zustande befindlicher einpänniger Wagen und 15 Zentner guteingebrachtes Heu im Exekutionswege gegen baare Bezahlung verkauft.

Den 10. Aug. 1854.

Schuldheiß Laurmann.
Calw.

(Hausverkauf).

Mit dem Hause der verst. Wundarzt Christian Naschold'schen Wittwe wird am

Montag den 14. August

Nachmittags 2 Uhr

auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle eine wiederholte Versteigerung vorgenommen.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 7. August 1854.

K. Gerichtsnotariat.
Magenau.

C r u s t m ü h l .

Am

Montag den 14. dies

Vormittags 10 Uhr

werden in der Brandhalde 42 Klftr. buchene Scheiter 64 Klftr. dito Prügel 21 Klftr. tannene Scheiter und Prügel sowie 425 Stück buchene Wägen, um baare Bezahlung verkauft.

Zusammenkunft im Schlag.

Den 8. August 1854.

Im Auftrag.

Schuldheiß Psrommer.

Außeramtliche Gegenstände.

N e u h e n g s t ä t t .

Montag den 14. d. M.

Nachmittags 1 Uhr

wird im Hause des verstorbenen Michael Gayde ein in gutem Stande befindlicher Strumpfwerberstuhl No. 6 und Schloffer, — beziehungsweise — Stuhlsezerhandwerkzeug verkauft werden, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen sind.

Calw. Nunmehr hier wohnend, erbiere ich mich zu Dienstleistungen in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten.

Rechtskonsulent **Zahn**, im Bäckermeister Rau'schen Hause in der Ledergasse.
Ludwigshafen, Rehl und Havre.

Nachricht für Auswanderer nach Amerika.

Spezialagentur

der 16 regelmäßigen Postschiffe zwischen Havre und New York

von

Christie, Schlömann & Comp.

Die Abfahrten dieser regelmäßigen Postschiffe finden das ganze Jahr hindurch am 4., 11., 19. und 27. eines jeden Monats statt.

In den Monaten August und September gehen ab:

nach New York

- am 19. Aug. das Postschiff Mercury, Kapitän Gonn, 1700 Tonnen.
- am 27. Aug. das Postschiff Havre, Kapitän Barter, 1000 Tonnen.
- am 4. Sept. das Postschiff Splendid, Kapitän Hiagius, 800 Tonnen.
- am 11. Sept. das Postschiff W. Nelson, Kapitän Cheever, 1000 Tonnen.
- am 19. Sept. das Postschiff Wih. Tell, Kapitän Funk, 1500 Tonnen.
- am 27. Sept. das Postschiff Helvetia, Kapitän Marsh, 1200 Tonnen.

Ferner expediren wir am 20. August, 1. und 10. September

Dreimaster erster Klasse nach New Orleans.

Unsere Auswanderer werden durch zuverlässige Kondukteure bis Havre begleitet.

Spezial-Agentur der 16 regelmäßigen Postschiffe zwischen Havre & New-York.

Christie, Schlömann und Comp.

Nähere Auskunft ertheilt die Agentur für den Bezirk Calw

Heinr. Hutten.

Wechsel für Auswanderer auf verschiedene Plätze Americas, amerikanisches Gold und französisches Geld sind fortwährend zu haben bei

Heinr. Hutten

Nachricht. Mit dem Postschiff Splendid, Abfahrt von Havre den 4. September, worauf bereits mehrere hiesige Personen bei mir afforditen, wird wahrscheinlich noch eine größere Partie mitreisen.

Heinr. Hutten.

Dampfschiffahrt nach Newyork über Havre, Bremen u. Liverpool

ab Havre am 16. u. 20 August, ab Bremen am 8. Sept., ab Liverpool am 6. Sept.

Nähere Auskunft über Preise u. s. w. ertheilt

Ferd. Georgii.

Calw.	der Eiseltät,	Calw.
(Liegenschaftsvorlauf).	1 1/2 Mrg. 39 Rth. daselbst,	Sonntag den 13. Trompetermusik
Die Kronprinzwirth Strohschen Güter kommen am Montag den 11. Aug. Nachmittags 1 Uhr auf hiesigem Rathshaus wiederholt in den öffentlichen Aufstreich:	1 M. 1 B. 9 1/2 R. im Muckberg, mit Eijer, Erdbirn, Eisen, Linsen, Ankauf 45 fl.	des 4. Reiterregiments bei Thudium, wozu bestens eingeladen wird.
3 1/2 Bttl. 3 Rth. und 1 Mrg. 10 Rth. wohl oben im Hau, mit Haberblum, Ankauf 150 fl.	1 M. 1 1/2 B. 15 1/2 Rth. Gradaker und Busch im Elcker,	Sonntag den 13. Aug. wird predigen: Vorm. Helffer Kieger. Nachm. Bif. Börner.
1 1/2 Bttl. 15 1/2 Rth. Wiesen in	1 M. 2 1/2 B. 12 Rth. Gradaker im Elcker.	
	Liebhaber können sich auch vorher schon bei Gottlob Stroh melden.	Redaktent: Gustav Rivinius. Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.